

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	16 (1900)
Heft:	8
Rubrik:	An die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XVI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Mai 1900

Wochenspruch: Was liegt an einem Sturm, er fegt die Luft rein,
Du mußt nur den Mut haben, ihn durchzukämpfen.

An die Sektionen
des
Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Der Umstand, daß der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsräisender in Biel von sich aus durch ein Cirkular die Sektionen des

Schweiz. Gewerbevereins einlädt, seine "Volkspetition" für "Vereinheitlichung der Haussiergezgebung" und für "Schaffung einer eidgen. Gesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb" durch Sammlung von Unterschriften zu unterstützen und daß infolge dessen einzelne Sektionen von uns darüber Aufschluß verlangen, warum diese Einladung von uns nicht mitunterzeichnet worden sei, veranlaßt uns zu folgender Erklärung:

Bekanntlich haben sich im letzten Jahre beide Centralvorstände über ein gemeinsames Vorgehen zu Gunsten der drei bekannten Postulate beider Vereine verständigt. Unter der Voraussetzung, daß man sich gegenseitig bei der Durchführung aller Postulate unterstützen, hätten wir nicht dagegen opponiert, wenn man das eine oder andere dieser Postulate als besonders zeitgemäß herausgegriffen und vor den übrigen zur öffentlichen Behandlung gezogen hätte.

Betreffend die Vereinheitlichung der Haussiergezgebung bestanden zwischen beiden Centralvorständen keine wesentlichen Meinungsunterschiede. In Bezug auf

die Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes waren für uns die leitenden Grundsätze gegeben in den Beschlüssen der Jahresversammlungen von Basel und Glarus. Dort hat der Schweizer. Gewerbeverein befunden, daß er ohne Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung, bzw. ohne eine teilweise Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit sich eine zeitgemäße und zielbewußte Reform des Erwerbslebens nicht denken könne und sich mit einem bloßen Gesetz nach dem Muster des deutschen Reichsgesetzes nicht begnügen dürfe.

Nun hatte der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsräisender beim Beginn unserer gegenseitigen Verhandlungen die Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzprogrammes in Aussicht gestellt, ein solcher ist aber bis heute nicht vorgelegt worden. Der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsräisender hat auch jetzt noch die Auffassung beibehalten, es lasse sich ein Bundesgesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes ohne Einschränkung der Gewerbefreiheit durchführen. Der von diesem Verein erlassene Utrichtsbogen berührt diese grundsätzliche Frage in keiner Weise, sondern ist in ganz allgemeine Form gekleidet. Eine solche allgemeine Fassung, mit der sich fast jedermann einverstanden erklären kann, ist aber auch für niemanden verbindlich. Erfahrungsgemäß machen sich erst später, d. h. sobald es sich um die Ausarbeitung bestimmt abgefaßter Gesetzesbestimmungen, sowie um die Zustimmung zu denselben durch die zunächst beteiligten Kreise

handelt, die Interessengegensätze geltend und treten der Ausführung hindernd in den Weg. In diesem Zeitpunkt ist auch öfter der wünschbare Einfluß der Interessenkreise auf die Gesetze nicht mehr zu erzielen.

Gestützt auf vielfach gemachte derartige Erfahrungen mußte unser Centralvorstand daran festhalten, daß vor allem die leitenden Grundsätze der anzustrebenden Bundesgesetze vereinbart und erst dann untersucht werden sollte, ob zur Durchführung dieser vereinbarten Gesetzesprojekte eine Verfassungsrevision notwendig sei und in welcher Weise überhaupt weiter vorgegangen werden könne.

Nachdem sich der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftstreisender dieser Auffassung nicht anschließen konnte und wir aus der gewechselten Korrespondenz annehmen mußten, daß er es vorziehen würde, selbständig vorzugehen, wollten wir seinem Streben nicht hindernd in den Weg treten. Wir konnten anderseits sein Vorgehen schon deshalb nicht unterstützen, weil sich die angeordnete Unterschriftensammlung auf eine bloße „Kundgebung“ beschränkt. Die Unterzeichner der „Volkspetition“ wollten die zuständigen Behörden blos ersuchen, die bezüglichen Bundesgesetze an Hand zu nehmen, ohne irgendwelche rechtliche Verbindlichkeit, wann und wie dies geschehen solle. Wir unsereits wären dagegen gerne bereit gewesen, ein in aller gesetzlichen Form gestelltes Initiativbegehr, daß die Behörden zur Behandlung der darin formulierten Postulate zwingt, mit aller Energie zu unterstützen. Wir wünschen der Petition des Vereins schweizer. Geschäftstreisender guten Erfolg, glauben aber nicht, daß die von ihm bevorzugte Form der bloßen Kundgebung, auch wenn diese durch noch so viele tausend Unterschriften unterstützt wird, eine bessere Wirkung bei den zuständigen Behörden haben werde, als unsere schon vor Jahren wiederholt offiziell kundgegebenen Vereinsbeschlüsse oder die von beiden Verbänden gemachte Eingabe vom letzten Jahr.

Im Interesse des von unsren Jahressversammlungen verlangten zielbewußten Vorgehens glaubte unser Centralvorstand nicht anders handeln zu dürfen. Indem wir den eingenommenen Standpunkt unsren Sektionen hiemit zur Kenntnis bringen, wollen wir es immerhin ganz Ihrem Ermeessen anheimstellen, das Vorgehen des Vereins schweizer. Geschäftstreisender zu unterstützen oder nicht.

Mit freundigem Gruß!

Bern, den 15. Mai 1900.

Für den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins:

Der Präsident: Der Sekretär:
J. Scheidegger. Werner Krebs.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Vergrößerung der Scheune beim Pestalozzihaus in Schönenwerd in Seegräben an Baumeister Eduard Hafner in Zürich (um 14,100 Franken).

Hengstenscheune in Schüpfeheim. Erd- und Maurerarbeiten an Franz Stalder, Baugeschäft in Schüpfeheim; Zimmerarbeiten inklusive Bedachung an J. Baumeler-Bespi, Baumeister in Schüpfeheim.

Maurer- und Zimmerarbeit für die Festhütte, sowie Schieß- und Scheibenstand für das ihrg. kantonale Schützenfest im Amrisweil wurde an St. Casagrande, Baugeschäft in Amrisweil vergeben.

vier Wohnhäuser der „Eigenheim-Gesellschaft eidg. Postbeamter Sektion Chur“. Maurerarbeiten an Gruber u. Co., Baumeister in Chur; Granittieferung an Daldini u. Rossi in Osogna; Kunststeinlieferung an David Streuli in Zürich III; Zimmerarbeit an Kaspar Riffel in Chur; Schreiner- und Glaserarbeiten an Ulrich Trippel in Chur.

Umbau der Fabrik Murkart bei Frauenfeld. Zimmerarbeiten an A. Bischof in Mazingen; Spenglerarbeit an E. Angst in Frauenfeld; Schlosserarbeiten an J. Tschöschmid in Frauenfeld; Lieferung der Tüpfel an Knechtli u. Co. in Zürich; Glaserarbeiten an G. Müller in Frauenfeld.

Kirche Oberwölz-Zug. Fußboden an Josef Gabriel, Zimmermann in Oberwölz-Zug. Brüstäfer an Anton Lang, Schreiner in Oberwölz-Zug.

Kurplatz Nofach. Errichtung einer Pfahlreihe an Joh. Meyer, Zimmermeister in Nofach.

Erweiterung des Friedhofes zu St. Peter-Samaden. Erd- und Maurerarbeiten an Gebrüder Caprez in Pontresina.

Unterbau für den neuen Güterbahnhof samt Bahnüberbrückung bei St. Leonhard in St. Gallen an Stephan Rossi, Bauunternehmer in St. Gallen.

Lieferung von vierachsigen Motorwagen für den elektrischen Betrieb der Straßenbahnen der Stadt Bern wurde der schweizerischen Industriegesellschaft Neuhausen bei Schaffhausen, und diejenigen der zweiaxigen Motorwagen der Firma Geissberger u. Cie. in Schlieren übertragen.

Elektrizitätswerk Lausanne. Die Lieferung der Kabel für das Netz der Stadt Lausanne wurde der Fabrik elektrischer Kabel in Cortaillod übertragen.

Die Straßenerweiterung Castiel-Laugwies an die Baufirma J. Casty u. Cie. in Trins.

Das Acetylengas

u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben.

(Korresp.)

Schluss.

4. Das Acetylengas als Heizmaterial. Beim Brennen einer gewöhnlichen Leuchtflamme entwickelt sich weniger Wärme, wenn sie mit Acetylengas, statt mit Leuchtgas gespeist wird. Doch ändert sich dies Verhältnis unter besonderen Umständen und zwar zu Gunsten des Acetylen. Um einen Liter Wasser bei gewöhnlicher Temperatur auf 100 Grad zu erhitzten, braucht es etwa 40—45 Liter Steinkohlen gas. Den gleichen Effekt bringt man aber mit 10—17 Liter Acetylengas zu wege. Die Schwankungen röhren wesentlich von der Qualität des Carbides her, was darauf hindeutet, daß andere mitaufsteigende Materialien die Heizkraft des Acetylen erhöhen können. Um die Heizkraft der Acetylengasflamme zu erhöhen, gibt es unter

ARMATURENFABRIK ZÜRICH.

FILIALE DER ARMATUREN & MASCHINENFABRIK AG. GES. VORHALS J. R. HILPERT NÜRNBERG

SÄMTLICHE ARTIKEL FÜR GAS & WASSER-LEITUNGEN
REICHHAFTIGE MUSTERBUCHER GRATIS